

Finanzordnung der Chapter

The Niner Empire Germany e.V.

Entwurf – Hauptversammlung 2026

Vorwort

Diese Richtlinie geht auf einen inoffiziellen Antrag des Chapters Nordrhein-Westfalen zurück und wurde auf dem ACM gemeinsam mit allen Chaptern erarbeitet. Ziel ist es, den Chaptern eine eigenständige und flexible Finanzgestaltung zu ermöglichen – im Rahmen der Vereinsstruktur des The Niner Empire Germany e.V.

Diese Finanzordnung ist ein verbindlicher Anhang zur Vereinsordnung des The Niner Empire Germany e.V. und ergänzt diese. Als Bestandteil der Vereinsordnung unterliegt sie den Änderungsregelungen gemäß § 16 der Vereinsordnung: Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit und sind nach § 7.2 der Vereinsordnung zu beantragen.

Der Vorstand übernimmt keine Verantwortung für Barkassen oder sonstige interne Geldsammlungen der Chapter. Wer dem Chapter-Vorstand Bargeld anvertraut, tut dies auf eigenes Risiko.

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ist Anhang zur Vereinsordnung des The Niner Empire Germany e.V. und regelt die Handhabung von Einnahmen und Ausgaben der Chapter. Sie ergänzt § 5 der Vereinsordnung und gilt für alle Chapter des The Niner Empire Germany e.V.

Da Chapter keine eigenständigen juristischen Personen sind, können sie kein eigenes Bankkonto eröffnen. Diese Ordnung definiert, auf welchen Wegen Chapter dennoch finanzielle Mittel verwalten und Fördergelder des Hauptvereins in Anspruch nehmen können.

§ 2 Zulässige Zwecke

Gefördert und erstattet werden ausschließlich Ausgaben, die einem der folgenden Zwecke dienen:

- *Unkostenbeiträge und Ausgaben für interne Veranstaltungen (z. B. Grillfeste, Viewing Partys, Fan-Ausflüge)*
- *Saalmieten und Raumkosten für Chapter-Events*
- *Veranstaltungsmaterial mit direktem Bezug zur Fankultur oder zum Chapter (z. B. Bändchen, Chapter-Fahnen, Dekorationsmaterial für Events)*
- *Materialien und Fanartikel zur Durchführung von Aktionen wie bspw. Tombolas, deren Einnahmen gespendet werden sollen*

Fahrt- und Reisekosten sind grundsätzlich nicht förderfähig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen vom Vorstand vorab genehmigt werden, sofern ein klarer Bezug zum Vereinszweck (Fankultur, American Football) besteht.

Nicht förderfähig sind darüber hinaus Ausgaben ohne Bezug zu einer konkreten Chapter-Aktivität oder zum Vereinszweck gemäß § 2 der Satzung.

§ 3 Wege der Kostenabwicklung

Jedes Chapter kann je nach Situation einen der folgenden zwei Wege nutzen. Eine Vorabgenehmigung ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich – Anträge können auch rückwirkend gestellt werden.

Das Grundprinzip ist folgendermaßen ausgestaltet:

Weg 1 soll bei Beträgen bis zu 100,00 EUR gewählt werden. Bei Beträgen, die 100,00 EUR übersteigen sollte Weg 2 gewählt werden. Dies soll dazu dienen, die jeweilige Privatperson nicht übermäßig zu belasten, Risiken auf den e.V. abzuwälzen sowie der gesicherten Finanzplanung für den Vorstand des Hauptvereins. Auch für Beträge von unter 100,00 EUR kann Weg 2 gewählt werden, sofern dies von dem jeweiligen Chapter-Verantwortlichen gewünscht ist.

Weg 1 – Auslagenerstattung

Ein Mitglied eines Chapter-Vorstandes legt Geld aus eigener Tasche aus und reicht den Beleg anschließend beim Secretary des Hauptvorstands ein. Nach Prüfung wird der Betrag auf das Privatkonto der Person überwiesen.

Voraussetzungen:

- Rechnung, Kassenbon oder Quittung muss vorgelegt werden
- Ausgabe dient einem zulässigen Zweck gemäß § 2
- Das Jahresbudget des Chapters ist nicht überschritten

Weg 2 – Rechnung direkt an den The Niner Empire Germany e.V.

Der Dienstleister stellt die Rechnung direkt auf The Niner Empire Germany e.V. aus. Der Hauptverein zahlt die Rechnung direkt – das Chapter muss kein Geld vorstrecken.

Voraussetzungen:

- Antrag beim Secretary vor der Beauftragung, formlos an: secretary@theninerempiregermany.de UND vorstand@theninerempiregermany.de
- Der Antrag enthält ein Angebot inklusive des Umfangs und der Kosten der Ausgaben sowie eine Lieferadresse und einen Kontakt, über den beauftragt werden kann
- Rechnung ist auf "The Niner Empire Germany e.V." ausgestellt
- Ausgabe dient einem zulässigen Zweck gemäß § 2
- Das Jahresbudget des Chapters ist nicht überschritten

Genehmigungsverfahren

Wird Weg 1 gewählt, kann der Antrag vor oder nach der Ausgabe gestellt werden. Dies betrifft auch Ausgaben über 100,00 EUR. Zur Absicherung wird seitens des Hauptvorstands empfohlen, die etwaige Anschaffung zunächst formlos beim Secretary des Hauptvorstands anzufragen, der eine Erstattungsfähigkeit prüft und, sofern diese vorliegt, dann zu bestätigen hat.

Wird Weg 2 gewählt, ist der Antrag zwingend vor der Beauftragung bzw. Bestellung beim Vorstand an die oben genannten E-Mail-Adressen unter den oben genannten Voraussetzungen zu übersenden. Der Vorstand beauftragt nach Prüfung des Secretarys die Ausgabe im Namen des The Niner Empire Germany e.V.

Der Secretary des Hauptvorstands soll über eingereichte Anträge innerhalb von zwei Wochen entscheiden. Die Genehmigung gilt als Formsache, sofern der beantragte Zweck gemäß § 2 zulässig ist und das Jahresbudget des Chapters nicht überschritten wird.

Weicht ein Kostenvoranschlag von den tatsächlichen Kosten ab, ist eine Nachabrechnung einzureichen.

§ 4 Jahresbudget und Dokumentation

Jahresbudget

Jedes Chapter verfügt über ein jährliches Förderbudget in Höhe von 3,00 € pro zahlendem Mitglied. Der Kassenwart des The Niner Empire Germany e.V. gibt das Budget je Chapter verbindlich bekannt. Das Budget stellt einen Höchstbetrag dar. Nicht ausgeschöpfte Mittel sollen zum Jahresbeginn an einen gemeinnützigen Zweck weitergeleitet werden, den die Chapter selbst bestimmen können.

Stichtag / Regelung	Details
Stichtag 2026 (Erstjahr)	23. Mai 2026 (Tag des All Chapter Meetings / Inkrafttreten)
Stichtag ab 2027	01. Januar des laufenden Kalenderjahres
Budgetbekanntgabe	Durch den Kassenwart des The Niner Empire Germany e.V. nach dem jeweiligen Stichtag
Nicht ausgeschöpfte Mittel	Sollen zum Jahresbeginn an einen gemeinnützigen Zweck weitergeleitet werden, den die Chapter selbst bestimmen können

Dokumentationspflicht der Chapter

Jedes Chapter ist verpflichtet, eigenständig Buch zu führen über:

- **Alle gestellten Anträge (Datum, Zweck, Betrag, Status)**
- **Alle erstatteten Ausgaben**
- **Den laufenden Saldo gegenüber dem Jahresbudget**

Diese Dokumentation dient der eigenen Planungssicherheit und ist auf Anfrage dem Secretary oder Kassenwart des The Niner Empire Germany e.V. vorzulegen.

Buchführung durch den Secretary des The Niner Empire Germany

Der Secretary des The Niner Empire Germany e.V. führt für jedes Chapter ein eigenes Jahresbudgetkonto. Er erfasst alle genehmigten Ausgaben und Erstattungen und stellt sicher, dass das Jahresbudget eines Chapters nicht überschritten wird.

§ 5 Chapter-Schatzmeister

Im Rahmen der Chapter-Vorstandswahl wird ein Schatzmeister benannt. Dieser ist verantwortlich für:

- **Die interne Dokumentation gemäß § 4**
- **Das Einreichen von Anträgen und Belegen beim Secretary des The Niner Empire Germany e.V.**

- **Die Kommunikation mit dem Kassenwart des The Niner Empire Germany e.V.**

Wird kein separater Schatzmeister gewählt, übernimmt der Secretary des Chapters diese Funktion. Dies ist im Chapter-Protokoll festzuhalten. Der Chapter-Schatzmeister ist gegenüber dem Chapter-Vorstand und dem Kassenwart des The Niner Empire Germany e.V. rechenschaftspflichtig.

§ 6 Haftung

Die Verwendung der Mittel muss stets einem zulässigen Zweck gemäß § 2 entsprechen. Der The Niner Empire Germany e.V. haftet nicht für Verluste durch unsachgemäße Aufbewahrung von Bargeld. Mitglieder, die dem Chapter-Vorstand Geld anvertrauen, tun dies auf eigenes Risiko.

Der The Niner Empire Germany e.V. haftet nicht für Verbindlichkeiten, die ein Chapter eigenständig und ohne Genehmigung des Vorstands eingeht.

§ 7 Geltung und Änderung

Diese Ordnung wurde als Entwurf für die Hauptversammlung 2026 erarbeitet. Sie tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. Mai 2026 in Kraft. Als Anhang zur Vereinsordnung können Änderungen oder Aufhebungen nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen (§ 16 der Vereinsordnung). Entsprechende Anträge sind nach § 7.2 der Vereinsordnung einzureichen.